

Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 "OT Bornhof"

TEIL A - PLANZEICHNUNG

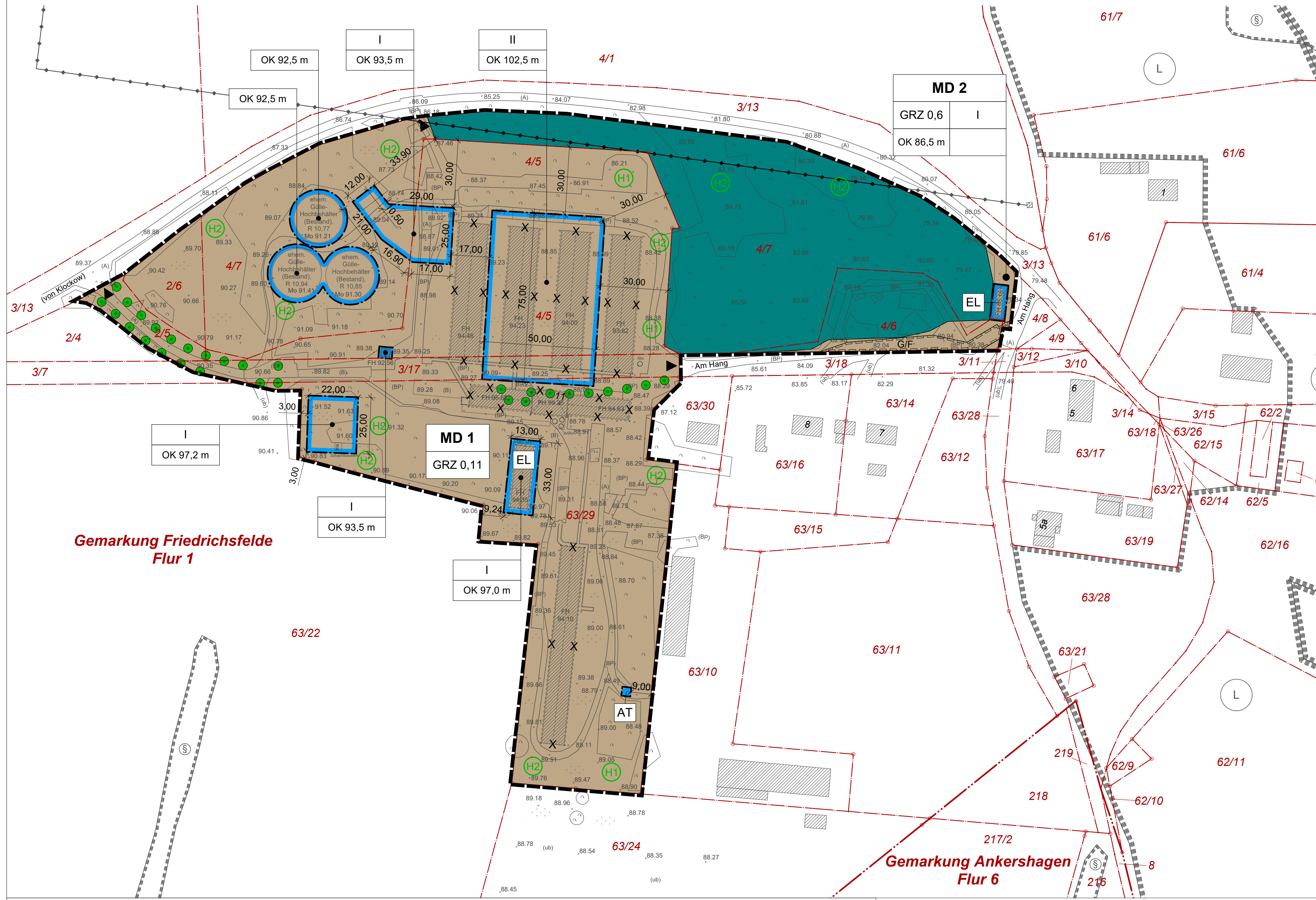
PRÄAMBEL

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 geändert worden ist, sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAuO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2024, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Ankershagen vom folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 "OT Bornhof", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



Maßstab 1:1000

Planunterlage:
Lage- und Höhenplan vom Vermessungsbüro L&P Jabel GbR, Lindenstr. 6, 17194 Jabel
Stand: getrennt Mai 2022/ALKIS Juni 2022,
Lagebezug: ETRS89 Zone 33,
Höhenbezug: DHHN2016



Gemarkung Friedrichsfelde
Flur 1

Gemarkung Ankershagen
Flur 6

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

MD Dorfgebiet, mit den Teilflächen MD 1 und MD 2, gemäß § 5 BauNVO i.V.m. den textlichen Festsetzungen Nr. 1.1 und 1.2

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-20 BauNVO)

GRZ 0,... Grundflächenzahl (Dezimalzahl) gemäß § 19 BauNVO i.V.m. textlicher Festsetzung Nr. 2.1

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. 1 Vollgeschoss, gemäß § 20 BauNVO i.V.m. § 2 Abs. 6 LBAuO M-V

OK 100,0 Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß in Meter über NHN im DHHN2016 gemäß § 18 BauNVO i.V.m. textlicher Festsetzung Nr. 2.2

Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Baugrenze

Verkehrflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Ein- bzw. Ausfahrt

Planung, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Anpflanzung von Baum i.V.m. textlicher Festsetzung Nr. 3.1

Standort von Ersatz-Habitatelement für Reptilien (H1, H2 als CEF-Maßnahme) i.V.m. textlicher Festsetzung Nr. 3.2

AT Kennzeichnung Standort für Artenschutzurm i.V.m. textlicher Festsetzung Nr. 3.3

EL Kennzeichnung Bestandsgebäude für Ersatzlebensstätten i.V.m. textlicher Festsetzung Nr. 3.4

Sonstige Planzeichen

G/F mit einem Geh- und Fahrrecht zu belastende Fläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB i.V.m. textlicher Festsetzung Nr. 4

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans gemäß § 9 Abs. 7 BauGB

2. Nachrichtliche Übernahmen

Stromleitung (Mittelspannung), oberirdisch (Freileitung)

Wald nach Landeswaldgesetz M-V

Gemarkungsgrenze (mit Bezeichnung Gemarkung und Flur)

Flurstücksgrenze mit Flurstücknummer

vorhandene Bebauung, X = Rückbau Gebäude

Weg mit/ohne Einfassung

sonstige Abgrenzung

Bestandshöhe (Auswahl)

Stromleitung (Mittelspannung), oberirdisch (Freileitung)

Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts

Landchaftsschutzgebiet L 35 "Havelquelseen Kratzburg"

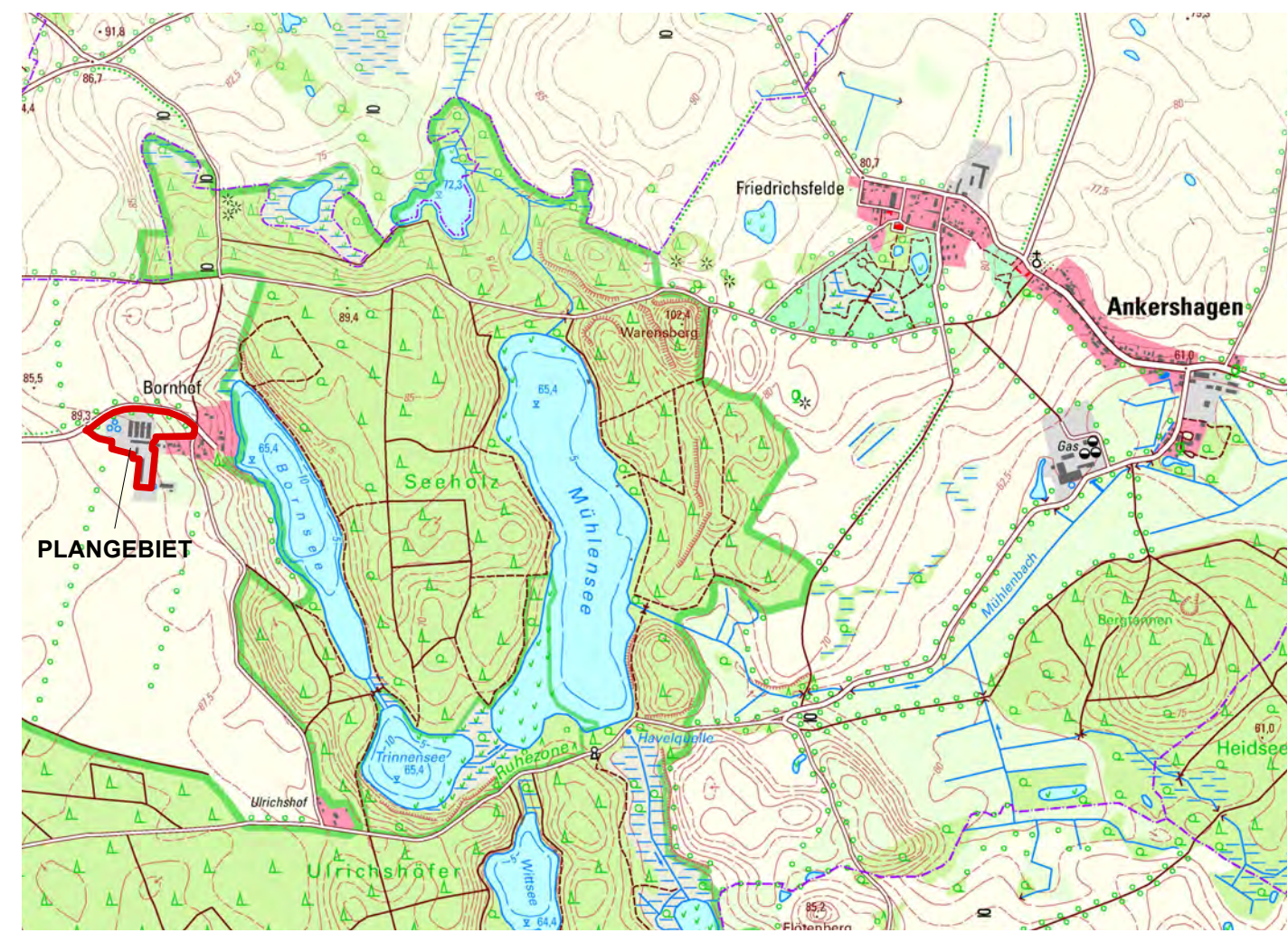
gesetzlich geschütztes Biotop

4. Hinweise

Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts

Landchaftsschutzgebiet L 35 "Havelquelseen Kratzburg"

gesetzlich geschütztes Biotop



Übersichtskarte: © GeoBasis-DE/M-V 2024, Digitale Topographische Karte, Maßstab 1 : 26.000

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

Planzeichenvordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1602) geändert worden ist

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. April 2024 (GVBl. M-V S. 110) geändert worden ist

Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAuO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2024 (GVBl. M-V S. 110)

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutz-ausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. M-V S. 546)

Kommunalfarfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalfarfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVBl. M-V S. 934, 939)

Hauptsatzung der Schliemangemeinde Ankershagen vom 30. Dezember 2019

TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Planungsrechtliche Festsetzungen

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 5 BauNVO)

1.1 Das Dorfgebiet mit den Teilflächen MD 1 und MD 2 dient der Unterbringung der Wirtschaftsstellen forstwirtschaftlicher Betriebe und dem Wohnen. Auf die Belange der forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten ist vorrangig Rücksicht zu nehmen.
Zulässig sind:

- 1. Wirtschaftsstellen forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude,
- 2. sonstige Wohngebäude und
- 3. Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse.

1.2 Gemäß § 12 Abs. 3a BauGB wird unter Anwendung von § 9 Abs. 2 BauGB festgesetzt, dass im Rahmen der im Dorfgebiet festgesetzten zulässigen Nutzungen:

- 1. Wirtschaftsstellen forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude,
- 2. sonstige Wohngebäude und
- 3. Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse

nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag zu diesem Bebauungsplan verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrages oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrages sind zulässig.

2 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16, 18, 19 BauNVO)

2.1 Maßgebend für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist die jeweilige Teilfläche des festgesetzten Dorfgebietes, in der sich die Grundflächen befinden.

2.2 Die festgesetzten Höhen baulicher Anlagen gelten nicht für technische Aufbauten wie Schornsteine, Lüftungsanlagen und Solaranlagen.

3 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

3.1 Für die festgesetzte Anpflanzung von Laubbäumen sind Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 16/18 cm und für Obstbäume von 10/12 cm zu verwenden.
Für darüber hinaus gehende Baumpflanzungen im Plangebiet gilt diese Festsetzung nicht.

3.2 In einem Radius von bis zu 20 m um den dargestellten Standort für ein Ersatz-Habitatelement für Reptilien (Zaunedeckse) ist zur Kompensation artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ein Erdwall mit Steinschüttung und Totholzanteil in Verbindung mit einer Sandlinse (H1) oder ein sonstiger Versteckplatz (Totholzhaufen/Steinpackungen) (H2) (Artenschutzmaßnahme CEF7 "Reptilien(Zaunedeckse)") gemäß den Vorgaben des Kapitels 7.5.1 der Begründung und des Kapitels 6.2 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages als Anlage der Begründung herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Der Standort muss sich auf einer unbefestigten Fläche befinden.
Im Plangebiet sind mindestens 3 Erdwalle mit Steinschüttung und Totholzanteil in Verbindung mit einer Sandlinse (H1) und 10 sonstige Versteckplätze (6 Totholzhaufen, 4 Steinpackungen) (H2) herzustellen.

3.3 Ein Artenschutzurm (Artenschutzmaßnahmen CEF1 "Haussperling", CEF2 "Mehlschwalbe") ist gemäß den Vorgaben des Kapitels 7.5.1 der Begründung und des Kapitels 6.2 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages als Anlage der Begründung in der Planzeichnung mit "AT" gekennzeichnetes Baufeld zu errichten.

3.4 An den mit "EL" gekennzeichneten bestehenden Nebenbauten sind gemäß den Vorgaben des Kapitels 7.5.1 der Begründung und des Kapitels 6.2 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages als Anlage der Begründung dauerhafte Ersatzlebensstätten (Artenschutzmaßnahmen CEF3 "Hausrotschwanz", CEF4 "Bachstelze", CEF5 "Rauchschwabe", CEF6 "Fledermause") zu montieren oder in das Gebäude zu integrieren. Die Umsetzung ist mit einem Sachverständigen abzustimmen, um die Funktionalität der Ersatzlebensstätten zu gewährleisten.

3.5 Die Emissionen der Straßen-Wegebeleuchtung und Außenbeleuchtung der Gebäude sind auf das notwendige Maß zu reduzieren und es sind insekten-/fledermausfreundliche Lichtquellen zu verwenden. Entsprechend sind LED-Lampen zu bevorzugen. Im weißen Lichtspektrum ist warmweißes Licht mit einer Farbtemperatur < 3000 Kelvin zu bevorzugen.

3.6 Individuenverluste durch Kollision von Vögeln mit Glasflächen sind zu vermeiden, indem reflexionsarmes Glas verwendet wird, d. h. entspiegelte Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15%. Eine für Vögel gefährliche Durchsicht, z. B. an Balkon- oder Terrassenbrüstungen aus Glas, ist durch die Verwendung von halbtransparenten Materialien, wie z.B. Milchglas, zu vermeiden. Zudem sind Fenster möglichst mit gestrichelten und als hoch wirksam bewertetem Kollisionschutz zu verwenden (vgl. ROSSLER et al. 2022: Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht, 3., überarbeitete Auflage, Schweizerische Vogelwarte Sempach).

3.7 Das auf den überbaubaren Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser ist auf den Vegetationsflächen oder in Sickeranlagen im Plangebietbereich des Bebauungsplans zu versickern. Eine zeitliche Sammlung von Niederschlagswasser vor der Versickerung ist zulässig.

4 Geh- und Fahrrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die bestehende Zuwegung für die Grundstückserschließung der Flurstücke 63/14, 63/16 und 63/30 der Flur 1 in der Gemarkung Friedrichsfelde verläuft in einem Abschnitt über ein Privatgrundstück (Flurstück 4/6).

Die gemäß Planzeichnung und mit "G/F" dargestellte Fläche ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten des jeweiligen Eigentümers der Flurstücke 63/14, 63/16 und 63/30 der Flur 1 in der Gemarkung Friedrichsfelde zu belasten.

Hinweise und Empfehlungen (nicht Bestandteil der Festsetzungen)

01. Es ist eine ökologische Baubegleitung (OBB) vorzusehen, die die Aufgaben gemäß der Vorgaben des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages übernimmt und Ansprechpartner bei artenschutzrechtlichen Fragen vor und während der Bauzeit ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die ökologische Baubegleitung bereits bei der Planung von Gebäudeabrüchen und des Rückbaus von befestigten Flächen zu beteiligen ist.

02. Die artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (VM-Maßnahmen) sowie die Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind im Vorfeld von Gebäudeabrüchen und vor dem Rückbau von Versteckungen bzw. vor Beginn der Baumaßnahmen zur Umsetzung des Vorhabens gemäß den Vorgaben des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages durchzuführen bzw. bei der Planung (siehe dazu Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag als Anlage der Begründung zum B-Plan)

03. Die Gebäudeabrüche werden außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt, um Tötungen und Verletzungen zu vermeiden, d.h. im Zeitraum 1. Oktober bis 1. März. Durch eine Besiedlungskontrolle können im Vorfeld des Abbruchs unbesiedelte Gebäude identifiziert werden, so dass diese auch während der Brutzeit abgebrochen werden können. Das Gleiche gilt für Baumaßnahmen an oder in Gebäuden, die erhalten werden sollen, aber saniert oder umgebaut werden.
Um auch Tötungen und Verletzungen von Fledermäusen (Einzelquartiere) in Winterquartieren möglichst auszuschließen zu können, werden die Gebäude nicht während der Wintermonate abgebrochen, um Fledermäusen die Flucht zu ermöglichen.
In Abstimmung mit einer ökologischen Baubegleitung sind Ausschlussmaßnahmen zu treffen.

04. Gehölzrodungen werden auf das absolut notwendige Maß begrenzt und nur außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt, d. h. im Zeitraum 1. Oktober bis 1. März. Pflegemaßnahmen in Gehölzzone (Kronen-Traubereich > 1,5 m) sind ebenfalls nur außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen, um Bodenbrüter und bodennah brütende Arten zu schonen.

05. Die Mahd der Freiflächen erfolgt mit kleinleierfreundlicher Technik. Um den Einfluss auf die Fauna durch den Einsatz der Mähmaschine zu verringern, wird eine schonende Mähtechnik eingesetzt, ohne Mähwalzenreiter und ohne Mulchgerät (vorzugsweise Doppelmess-Balkenmäher). Die Schnitthöhe muss mind. ca. 10-12 cm betragen. Damit werden bodennah lebende Insekten und Spinnen, aber auch Wirbeltiere wie Reptilien und Amphibien deutlich besser geschont als bei tieferem Schnitt. Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist unzulässig. Die Mahd erfolgt bis zu 2mal jährlich (1x Frühmahd - März/April und 1x Herbstmahd - August/Oktober), vorzugsweise 1mal jährlich und nur in wüchsigen Bereichen 2mal jährlich. Dabei werden im Abstand von mind. 2 Wochen maximal 50% der Fläche gemäht. Zudem wird ein Mosaik mit Altgrasbereichen belassen, insbesondere in Randbereichen von Gehözen. Eine extensive Beweidung der Freiflächen ist ebenfalls möglich.

06. Um Kleintiere wie Reptilien zu schonen, werden für die Gebäudeabrüche und den damit verbundenen Baustellenerker ausschließlich die versiegelten Flächen genutzt. Für die Entseelung der Wegebereiche (Betondeckungen etc.) wird eine Baustellenregelung beschiedt, da hier Winterversteckplätze nicht ausgeschlossen werden können. D. h. Betonplatten werden ausschließlich in den Monaten Mai und Juni aufgenommen. Für den Rückbau wird zudem eine ökologische Baubegleitung durch einen Sachverständigen verpflichtet, um Tiere ggf. bergen zu können.

07. Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, z.B. Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Scherben, Stein- oder Metallgegenstände, Knochen o.ä., oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 und 2 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiter oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern in unversehrtem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

08. Die in der Satzung genannten Rechtsvorschriften und Normen können im für die Gemeinde Ankershagen zuständigen Amt III - Amt für Bau- und Wirtschaft - des Amtes Penzlin Land, Warener Chaussee 55a, 17217 Penzlin während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 1 "OT Bornhof" der Schliemangemeinde Ankershagen wurde durch die Gemeindevertretung Ankershagen am 16.06.2022 beschlossen.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte im Internet und im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Penzlin Land "Havel-Quelle" Nr. 09/2022 vom 19. September 2022.

Ankershagen, den (Bürgermeister)

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPfG M-V und Anzeigerlass mit Schreiben vom 18. August 2022 über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 "OT Bornhof" der Schliemangemeinde Ankershagen informiert worden.

Ankershagen, den (Bürgermeister)

3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 1 und der Begründung mit Stand 01.06.2023 vom 24.07.2023 bis einschließlich 25.08.2023 während der Dienstzeiten im Sekretariat des Amtes Penzlin Land durchgeführt worden.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Internet und im amtlichen Mitteilungsblatt "Havel-Quelle" Nr. 07/2023 vom 17. Juli 2023 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sowie die Nachbargemeinden wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 20.06.2023 von der Planung unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gebeten.
Die Gemeindevertretung Ankershagen hat die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 am 29.05.2024 geprüft und deren Belange untereinander gerecht abgewogen.

Ankershagen, den (Bürgermeister)

4. Die Gemeindevertretung Ankershagen hat am 29.05.2024 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 "OT Bornhof" mit der Begründung und dem Umweltbericht mit Stand 08.05.2024 gebilligt.
Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 1, der Begründung mit dem Umweltbericht mit Stand 08.05.2024 und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen vom 25.06.2024 bis einschließlich 26.07.2024 während der Dienstzeiten im Sekretariat Amtes Penzlin Land durchgeführt worden.
Die auszulegenden Unterlagen sind über die Internetseite des Amtes Penzlin Land bis einschließlich verfügbar gemacht worden.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Internet und im amtlichen Mitteilungsblatt "Havel-Quelle" Nr. vom 24. Juni 2024 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt werden kann, sowie die Nachbargemeinden wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom von der Planung unterrichtet und um die Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 mit Stand gebeten.
Die Gemeindevertretung Ankershagen hat die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden am geprüft und deren Belange untereinander gerecht abgewogen. Das Ergebnis der Abwägung ist mit Schreiben vom mitgeteilt worden.

Ankershagen, den (Bürgermeister)

5. Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt (beschrieben). Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgt, da die rechtverbindliche Flurkarte des ALKIS vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
..... den (Vermessungsgesineur)

Ankershagen, den (Bürgermeister)

6. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1 "OT Bornhof" der Schliemangemeinde Ankershagen in der Fassung vom wurde am von der Gemeindevertretung Ankershagen als Satzung beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung Ankershagen vom gebilligt.

Die Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 "OT Bornhof" der Schliemangemeinde Ankershagen wurde mit Verfügung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom erteilt.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Bebauungsplans und die textlichen Festsetzungen mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung Ankershagen als Satzung vom übereinstimmen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgeteilt.

Ankershagen, den (Bürgermeister)

7. Die Erteilung der Genehmigung und die Stelle, bei der der vorhabenbezogene B-Plan Nr. 1 "OT Bornhof" der Schliemangemeinde Ankershagen auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Internet und im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Penzlin Land "Havel-Quelle" Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung wurde auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 214 BauGB) und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1 "OT Bornhof" der Schliemangemeinde Ankershagen ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Ankershagen, den (Bürgermeister)

Ankershagen, den (Bürgermeister)

Ankershagen, den (Bürgermeister)

Ankershagen, den (Bürgermeister)

Ankershagen, den (Bürgermeister)

Ankershagen, den (Bürgermeister)

Ankershagen, den (Bürgermeister)

Ankershagen, den (Bürgermeister)

Ankershagen, den (Bürgermeister)

Ankershagen, den (Bürgermeister)

Ankershagen, den (Bürgermeister)

Ankershagen, den (Bürgermeister)

Ankershagen, den (Bürgermeister)

Ankershagen, den (Bürgermeister)

Ankershagen, den (Bürgermeister)

Ankershagen, den (Bürgermeister)

Ankershagen, den (Bürgermeister)

Ankershagen, den (Bürgermeister)

Ankershagen, den (Bürgermeister)

Ankershagen, den (Bürgermeister)

Ankershagen, den (Bürgermeister)

Ankershagen, den (Bürgermeister)

Ankershagen, den (Bürgermeister)

Ankershagen, den (Bürgermeister)

Ankershagen, den (Bürgermeister)

Ankershagen, den (Bürgermeister)

Ankershagen, den (Bürgermeister)

Ankershagen, den (Bürgermeister)

Ankershagen, den (Bürgermeister)

Ankershagen, den (Bürgermeister)

Auslegungsexemplar
für die Auslegungsfrist vom 25. Juni bis zum 26. Juli 2024.

GEMEINDE ANKERSHAGEN
ÜBER AMT PENZLINER LAND, WARENER CHAUSSEE 55A, 17217 PENZLIN

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 1 "OT BORNHOF"

ENTWURF

STEFAN PULKENAT
Fritz-Reuter-Str. 32

LANDSCHAFTSARCHITEKT
Tel. 039957/ 251 0
Fax 039957/ 251 25

DIPL.-ING./BDLA
039957/ 251 25
C:\PROJEKTE_BBP\PLANBornhof\Entwurf\B-Plan Bornhof Entwurf_2024-06-03_0265.DWG

Projekt-Nr.: 30203
Plan-Nr.: 200
Datum: 08.05.2024
Gez.: JN
Planverfasser